

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

**Frau Dr. Dr. Birgit Lindenthal**

Haus 4, Etage 2, Zimmer 249

Tel.: 06172 999-5800  
Fax: 06172 999-9815

Birgit.Lindenthal@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.80.00

12. März 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16,17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82)

wird mit sofortiger Wirkung zum Schutz der Bevölkerung des Hochtaunuskreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) folgendes angeordnet:

Öffentliche und private Veranstaltungen im Gebiet des Hochtaunuskreises mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) mit Ausnahme des Besuchs von Bildungseinrichtungen werden bis zum **10.04.2020** untersagt. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.

### Begründung:

§ 16 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank oder krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Schutzmaßnahmen werden soweit und solange getroffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist betroffen. Eine weltweite Verbreitung des Erregers ist zu erwarten. Viele Eigenschaften des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind momentan noch nicht genau bekannt, zum Beispiel der Zeitraum der höchsten Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität), die Zeitdauer, bis nach Ansteckung bei einem Infizierten Symptome erkennbar sind (Inkubationszeit), wie schwer die Krankheit verläuft oder über welchen Zeitraum Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Der aktuelle Wissensstand bezieht sich auf Beobachtungen aus China sowie auf Rückschlüsse zu Kenntnissen, die über ähnliche Coronaviren (SARS, MERS) vorliegen. Um Wissenslücken zu schließen, werden die neuartigen Viren in verschiedenen Laboren weltweit untersucht, Krankheitsfälle und das Umfeld werden genau beobachtet, analysiert und bewertet. Die dabei erhobenen und ausgewerteten Daten werden auf internationaler Ebene ausgetauscht, um die zur Bekämpfung notwendigen Maßnahmen abstimmen und anpassen zu können.

Die Situation entwickelt sich sehr dynamisch. Das Robert Koch-Institut (RKI) beobachtet und analysiert die Lage sehr genau und leitet daraus Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen ab, die an die jeweilige Situation laufend angepasst werden. Im Hochtaunuskreis sind mit Datum vom 12.03.2020 vier Personen festgestellt worden, die positiv auf den Erreger getestet wurden. Darüber hinaus wurden annähernd 50 Personen durch behördliche Anordnung in häusliche Absonderung gegeben, da sie mit den vorgenannten 4 Personen Kontakt hatten oder mit anderen infizierten Personen außerhalb Hessens in Kontakt standen. Einer weitaus größeren Anzahl von Personen wurde dringend eine häusliche Quarantäne angeraten, da sie zuvor sich in Gebieten aufgehalten hatten, welche durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiete definiert wurden.

In der aktuellen Situation, in der die meisten Fälle in Deutschland vereinzelt, im Zusammenhang mit einem Aufenthalt im Risikogebiet oder in lokalen Clustern auftreten, empfiehlt das RKI eine Eindämmungsstrategie (Containment). Eine aktuelle Risikobewertung des RKI für Deutschland ist unter [www.rki.de/covid-19-risikobewertung](http://www.rki.de/covid-19-risikobewertung) abrufbar. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen das Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verhindern.

Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifiziert und für 14 Tage (die maximale Dauer der Inkubationszeit) in häuslicher Quarantäne untergebracht werden (siehe RKI-Empfehlung zur Kontaktpersonennachverfolgung bei

respiratorischen Erkrankungen durch das neuartige Coronavirus). In diesen 14 Tagen ist das Gesundheitsamt mit den Betroffenen täglich in Kontakt, um rasch zu handeln, falls Symptome auftreten sollten. Auch wenn nicht alle Erkrankungen und Kontakte rechtzeitig identifiziert werden können, bewirken diese Anstrengungen, dass die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung so stark wie möglich verlangsamt wird. Eine Erkrankungswelle in Deutschland soll hinausgezögert und deren Dynamik abgeschwächt werden.

Ziel dieser Strategie ist es, Zeit zu gewinnen, um sich bestmöglich vorzubereiten und mehr über die Eigenschaften des Virus zu erfahren, Risikogruppen zu identifizieren, Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen vorzubereiten, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, sowie antivirale Medikamente und die Impfstoffentwicklung auszuloten. Auch soll ein Zusammentreffen mit der aktuell in Deutschland und Europa laufenden Influenzawelle soweit wie möglich vermieden werden, da dies zu einer maximalen Belastung der medizinischen Versorgungsstrukturen führen könnte.

Massenveranstaltungen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat darüber hinaus durch Erlass vom 10.03.2020 ohne Aktenzeichen verfügt:

„Der Umgang mit Großveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Aufkommen von SARS-CoV-2-Infektionen in Hessen führt zu vermehrten Nachfragen von Bürgern und Veranstaltern bei den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Im Rahmen der Unterstützung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 2 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I 2007. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), schließt sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzusehen, ausdrücklich an.

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmeranzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein. Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen grundsätzlich abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen.“

Im Hochtaunuskreis befindet sich eine Vielzahl von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten zur Durchführung privater und öffentlicher Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Weder sind der Gesundheitsbehörde des Hochtaunuskreises diese Veranstaltungsstätten vollständig bekannt, noch sind der Gesundheitsbehörde die vollständigen Veranstaltungspläne bezüglich dieser Veranstaltungsstätten für die nächsten Monate bekannt. Damit ist der Behörde nicht die Möglichkeit gegeben, individuell auf einzelne Veranstaltungen zu reagieren. Der Schutz der Bevölkerung des Hochtaunuskreises vor dem ansteckenden Erreger kann damit nur durch eine Allgemeinverfügung realisiert werden.

Die nach Abwägung aller möglichen Handlungsoptionen der Gesundheitsbehörde des Hochtaunuskreises vorgenommene Untersagung ist sowohl angemessen als auch verhältnismäßig. Ein mildereres

Mittel, das gleiche oder bessere Erfolgsaussichten ermöglicht, ist nicht gegeben. Die gewählte Veranstaltungsgroße, ab welcher die vorgenommene Untersagung angeordnet wird, ergibt sich aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Dies bedeutet nicht, dass bei kleineren Veranstaltungen die Durchführung für die öffentliche Gesundheit gefahrlos wäre. Hier bleibt die Verantwortung bis auf Weiteres allein dem jeweiligen Veranstalter überlassen. Durch gesonderte, öffentliche Hinweise wird durch die Gesundheitsbehörde des Hochtaunuskreises auf die Risiken derartiger kleinerer Veranstaltungen für die Besucher und die Veranstalter ausdrücklich hingewiesen. Sie werden darüber informiert, dass Veranstaltungen der genannten kleineren Größe allenfalls, unter Bedenken, bei Beachtung entsprechender Regelungen gemäß den Ziffern 2. a) bis 2. f) zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Verantwortung des Veranstalters hingenommen werden können. Weitergehende Verfügungen werden bei einer veränderten Risikolage ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Regelung werden alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Besuchern sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch im Freien betroffen.

Durch die weitere Regelung wird deutlich gemacht, dass sowohl Veranstaltungen zu einem einzigen Zeitpunkt (Konzerte, Theateraufführungen, Versammlungen, Vorträge etc.) wie auch sich über mehrere Einzelveranstaltungen erstreckende Veranstaltungen betroffen sind (Messen, Märkte, Events etc.). Durch die Definition des Anwendungsbereiches, durch die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird deutlich gemacht, dass nicht nur die Anzahl der Besucher einer Veranstaltung gemeint ist, sondern die tatsächlich anwesende Zahl von Personen, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veranstalters, eines eventuellen Caterers, Reinigungspersonal, Security-Personal und Einlasskontrollpersonal.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 10.04.2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich mit dem Abschluss der hessischen Osterferien ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben kann. Die kurze Frist nach Ablauf der Ferien gibt der Behörde die notwendige Entscheidungsmöglichkeit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Widerspruch erhoben wird oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende, behördliche Entscheidung oder eine abweichende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Gesundheitsamt, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

**Hinweise:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Ulrich Krebs  
Landrat

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter